

## INFOBRIEF-DIREKT

17.21

Ihr Vorstand

05.08.2021

### Neue Einreiseverordnung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

seit dem 1. August gilt eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung, mit der bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten geregelt werden. Im Zweifel sollten daher auch Urlaubsrückkehrer aus dem Kreis des Praxispersonals noch einmal darauf hingewiesen bzw. befragt werden, ob sie diese Vorgaben eingehalten haben.

Nach der Verordnung müssen alle Personen ab 12 Jahren bei einer Einreise in die BRD eines der drei „G“ nachweisen: geimpft, getestet oder genesen. Galt dies bislang nur für Flugreisen, ist dies nun unabhängig davon, wie der Grenzübertritt erfolgt, also auch bei einer Einreise mit PKW, Bahn, Bus oder Schiff. Die Nachweispflicht gilt unabhängig davon, ob der Aufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet erfolgte.

Künftig gibt es nur noch zwei Kategorien für Gebiete mit höheren Infektionsrisiken: „Hochrisikogebiete“ und „Virusvariantengebiete“, in denen neue, besorgniserregende Virusvarianten kursieren. Nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet sind spezielle Anmelde-, Nachweis- und auch Quarantänepflichten zu beachten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>



Wichtig: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete können sehr kurzfristig ausgewiesen werden. Eine aktuelle Übersicht erhalten Sie auf der Homepage des RKI unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)



Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe